

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1968	Nummer 48
---------------------	---	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 47 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
750	1. 3. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter	656

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
13. 3. 1968 RdErl. — Verkehrslenkende Maßnahmen für die Hauptreisezeiten 1968	685

I.

750

**Richtlinien
für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen
und besonderen Ereignissen sowie für die
Erforschung strafbarer Handlungen durch die
Bergämter**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 1. 3. 1968 — IV A 1 — 20 — 00 — 10 68

1 Allgemeine Bestimmungen**1.1 Zuständigkeit des Bergamtes**

Das Bergamt ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht
zuständig für

1.11 die Untersuchung aller Unfälle (Tod oder Verletzung
von Personen), die sich in den seiner Aufsicht
unterliegenden Betrieben ereignen,

1.12 die Untersuchung von Schadensfällen und Ereig-
nissen, welche die Sicherheit des Betriebes betreffen
oder sonst für die Durchführung der Bergaufsicht
von Bedeutung sind,

1.13 die Erforschung strafbarer Handlungen, wenn diese

1.131 Zuwiderhandlungen gegen berggesetzliche, berg-
behördliche oder sonstige, den Bergwerksbetrieb
betreffende Vorschriften zum Gegenstand haben
oder

1.132 mit dem technischen Betriebsablauf im Zusammen-
hang stehen.

1.2 Zuständigkeit der Polizeibehörde

In den der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden
Betrieben werden die Ermittlungen von den Polizei-
behörden geführt bei

1.21 politischen Verbrechen und Vergehen sowie bei
Sprengstoffdelikten, soweit sie sich über den Betrieb
hinaus auswirken,

1.22 sonstigen strafbaren Handlungen, die nicht mit dem
technischen Betriebsablauf im Zusammenhang stehen.

1.23 Selbstmordfällen.

1.3 Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde

Erlangt das Bergamt Kenntnis von strafbaren Hand-
lungen, die in den seiner Aufsicht unterliegenden
Betrieben begangen worden sind, deren Erforschung
jedoch gemäß Nummer 1.2 der Polizeibehörde ob-
liegt, so hat es diese unverzüglich zu benachrichtigen.
Das gleiche gilt bei Verlust von Sprengstoffen und
Zündmitteln sowie bei Fund und Verlust von radio-
aktiven Stoffen. Ergibt sich bei der Untersuchung
des Bergamtes (Nummer 1.1) der Verdacht einer
strafbaren Handlung, deren Aufklärung den Polizei-
behörden obliegt (Nummer 1.2), so sind die Vorgänge
an diese zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Be-
stehen Zweifel, ob die Bergbehörde oder die Polizei-
behörde für die Untersuchung zuständig ist, so ist
dem Oberbergamt ohne Verzögerung zu berichten.

Das Bergamt hat mit der Polizeibehörde zusammen-
zuarbeiten, soweit es im Einzelfall angezeigt ist, ins-
besondere, wenn kriminalistische Spezialkenntnisse
erforderlich sind.

1.4 Hinzuziehung sonstiger Behörden und Fachstellen

Das Bergamt hat zu seinen Untersuchungen sonstige
Behörden sowie Fachstellen oder Sachverständige
hinzuzuziehen, sofern deren Fachkunde für die
Klärung des Herganges und der Ursachen des Vor-
falls erforderlich ist. Diese sind unverzüglich (mög-
lichst fernmündlich) zu benachrichtigen. Gegebenen-
falls sind die zu untersuchenden Gegenstände vom
Bergamt sicherzustellen.

Für die Beteiligung kommen insbesondere in Betracht:

1.41 bei Entzündung von Grubengas (Abflamungen,
Verpuffungen von Grubengas oder Explosionen von
Schlagwettern) und bei Kohlenstaubexplosionen in
Grubenbauen

die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke,
die Prüfsteile für Grubenbewetterung der West-
fälischen Berggewerkschaftskasse,
die Versuchsgrubengesellschaft mbH,

1.42 bei Abflamungen, Verpuffungen oder Explosionen
jeder Art in Tagesanlagen

der Technische Überwachungs-Verein,
die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke,

1.43 bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der
Verwendung von Sprengstoffen oder Zündmitteln,
soweit für deren Klärung eine Begutachtung auch
im Zusammenhang mit der Durchführung der Spreng-
arbeit erforderlich ist,

die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke,
die Schießsachverständigenstelle,

1.44 bei Seilfahrtunfällen oder sonstigen Vorkommnissen
in Schächten, soweit als Ursache Mängel der Schacht-
förderanlagen oder Fehler bei deren Bedienung
in Betracht kommen.

die Sachverständigen der Seilprüfstelle der West-
fälischen Berggewerkschaftskasse oder des Tech-
nischen Überwachungs-Vereins entsprechend der
bergbehördlichen Anerkennung.

1.45 bei Unfällen und Betriebsstörungen durch elektrische
oder andere, der besonderen Überwachung durch
anerkannte Sachverständige unterliegende Anlagen
und Betriebsmittel

der Technische Überwachungs-Verein.

1.46 bei Grubenbränden, falls die Grubenwehr ein-
gesetzt wird, und bei Unfällen bei dem Gebrauch
von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten im
Ernstfall und bei Übungen

die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,

1.47 bei Unfällen und sonstigen wichtigen Ereignissen im
Zusammenhang mit der Verwendung von tragbarem
Geleucht, Wetteranzeigern und sonstigen Meßgerä-
ten mit elektrischer Stromquelle, soweit es sich um
den elektrischen Teil handelt,

die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke.

1.48 bei Unfällen und Schadensfällen beim Umgang mit
radioaktiven Stoffen sowie erforderlichenfalls bei
deren Fund oder Verlust

das Staatliche Materialprüfungsamt,

1.49 bei größeren Rutschungen und Bodenbewegungen
in Tagebauen, bei Halden und an Staudämmen

das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen,

1.4.10 bei Schadensfällen, die zur Verunreinigung von
Gewässern geführt haben.

das Wasserwirtschaftsamt,

1.4.11 bei Unfällen und Schadensfällen auf Gruben-
anschlußbahnen

der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht.

1.4.12 bei Unfällen und Schadensfällen, bei denen der
Verdacht eines Materialfehlers vorliegt oder eine
Funktionsprüfung von Ausbauteilen erforderlich
ist,

das Staatliche Materialprüfungsamt,

1.4.13 bei Unfällen und Schadensfällen an Großgeräten
in Tagebauen, die mit der Statik des Gerätes im
Zusammenhang stehen,

die anerkannten Sachverständigen für Statik
von Großgeräten.

1.5 Einholung von Gutachten

Soll zur Erforschung strafbarer Handlungen ein Gut-
achten eingeholt werden, so ist vor der Auftrags-
erteilung, erforderlichenfalls fernmündlich, die Zu-
stimmung der Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich

der Kostenübernahme herbeizuführen. Ist ein Gutachten ausschließlich für bergbehördliche Zwecke (Nummern 1.11 und 1.12) von Bedeutung, so ist vor der Auftragserteilung die Zustimmung des Oberbergamtes einzuholen.

Das Bergamt hat in dem Auftragsschreiben an die Fachstellen oder Sachverständigen anzugeben, worauf sich deren Gutachten erstrecken soll, und auf eine möglichst beschleunigte Bearbeitung hinzuwirken. Den Fachstellen oder Sachverständigen sind die zur Anfertigung ihrer Gutachten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sobald wie möglich zu geben.

Das Bergamt hat bei der Auftragserteilung zu fordern, daß die Fachstellen und Sachverständigen in ihrem Gutachten den festgestellten Sachverhalt darstellen und zur Unfallursache und zu etwaigen Mängeln an Anlagen und Gegenständen oder zu einer unsachgemäßen Bedienung unter Hinweis auf die bestehenden Vorschriften Stellung nehmen. In dem Gutachten ist von einer Stellungnahme zur Schuldfrage abzusehen.

2 Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt

2.1 Fernmündliche Sofortmeldungen (notfalls telegrafisch oder durch Fernschreiben)

2.11 an das Ministerium und an das Oberbergamt:

2.111 Unfälle oder Ereignisse, bei denen zwei Personen getötet worden oder bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen worden sind,

2.112 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, z. B. Explosionen und größere Brände über und unter Tage, Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Verlust und Fund solcher Stoffe, größere Rutschungen oder Bodenbewegungen, bedeutsame Verunreinigungen von Gewässern oder Luft, tödliche Unfälle von Gstararbeitern;

2.12 an die Staatsanwaltschaft:

2.121 im Falle von Nummer 2.111, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt,

2.122 bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt;

2.13 an die Polizei:

bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die ein polizeiliches Tätigwerden außerhalb des Bergwerksbetriebes erforderlich machen können;

2.14 an den Parlamentarischen Ausschuß für Grubensicherheit:

im Falle von Nummer 2.111.

2.15 Es ist erneut zu melden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf Ausmaß, Schwere oder Ursache von der ersten Meldung in wichtigen Punkten abweichen.

2.16 Die Meldungen sind möglichst von einem Beamten des höheren Dienstes zu erstatten. Bei der Meldung nach Nummer 2.11 ist anzugeben, welchen anderen Stellen Meldung erstattet wurde.

2.2 Schriftliche Meldungen an das Oberbergamt:

2.21 tödliche Unfälle

Das Bergamt hat jeden tödlichen Unfall nach Vordruck Anl. 1 in zweifacher Ausfertigung unverzüglich dem Oberbergamt zu melden.

2.22 Ereignisse von besonderer Bedeutung

Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Unfallverhütung und für die Betriebssicherheit besondere Bedeutung haben oder von allgemeinem Interesse sind, hat das Bergamt dem Oberbergamt auch im Falle einer bereits nach Nummer 2.112 erfolgten Sofortmeldung schriftlich zu melden. Hierzu zählen insbesondere Entzündungen von Grubengas

jeder Art, Verpuffungen, Explosionen (auch Azetylenexplosionen), Zerknall von Dampfkesselanlagen, Brände, Unfälle bei der Sprengarbeit, Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln, Störungen, Unfälle und Schadensfälle durch elektrischen Strom, Gasausbrüche, Wasserdurchbrüche, Gebirgsschläge, Verschüttungen, Brüche von über 10 m² Flächengröße in Streben oder über 5 m Länge in sonstigen Grubenbauen, größere Rutschungen oder Bodenbewegungen, Unfälle bei der Verwendung von Gasschutz- und Wiederbelebungsgeräten, ferner größere Störungen in der Förderung, Fahrung, Bewetterung und Wasserhaltung sowie sonstige Störungen, die wichtige Teile des Betriebes in Mitleidenschaft ziehen oder ziehen können, Unfälle oder Schadensfälle, die mit der Bauart, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen oder von Tiefbohrgeräten im Zusammenhang stehen. Unfälle oder Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und bedeutsame Verunreinigungen von Gewässern oder Luft.

Diese Meldungen sind zu erstatten, sobald das Bergamt über den Umfang und Hergang des Vorfalles genauere Kenntnis erlangt hat.

2.23 Unfälle von Gstararbeitern

Das Bergamt hat dem Oberbergamt in zweifacher Ausfertigung Unfälle von Gstararbeitern zu melden, die erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit oder im Heimatland des Gstararbeiters befürchten lassen. Die Meldung des Unfalles muß enthalten: Name, Nationalität, Geburtstag und -ort, letzter Wohnsitz im Heimatland, Arbeitgeber, kurze Schilderung des Unfallherganges.

2.3 Benachrichtigung anderer Stellen

2.31 Staatsanwaltschaft

Jeder tödliche Unfall ist vom Bergamt sobald wie möglich der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO) nach Vordruck Anl. 2 anzuzeigen; ist ein Staatsanwalt nicht zu erreichen, so ist die Anzeige an das Amtsgericht zu richten.

2.32 Standesamt

Das Bergamt hat jeden Sterbefall, der infolge eines Unfalles eingetreten ist, dem zuständigen Standesbeamten (§ 35 Personenstandsgesetz) nach Vordruck Anl. 3 anzuzeigen.

2.33 Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen

2.331 Unterrichtung durch die Bergbehörde

2.3311 Bei Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt der Bergbehörde die erste Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Hergang des Vorfalles sowie gegebenenfalls über den Stand der Rettungs- und Bergungsarbeiten. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt hat hierzu alsbald eine ausführliche Verlautbarung für Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen herauszugeben. Eine Abschrift dieser Verlautbarung ist dem Oberbergamt zu übersenden.

2.3312 Die Verlautbarung soll enthalten:

Name des Bergamtes und des Betriebes, Angaben über Ort, Zeit und Art des Vorfalles, die Zahl der Betroffenen, außerdem gegebenenfalls den Hinweis, daß der für Fragen der Grubensicherheit zuständige parlamentarische Ausschuß unterrichtet worden ist bzw. sich an Ort und Stelle unterrichtet hat. Dabei empfiehlt es sich, die Verlautbarung möglichst ausführlich zu gestalten, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu genügen.

Die Verlautbarung hat sich auf den reinen Sachverhalt zu beschränken. Angaben über Ursachen sind zu vermeiden, sofern diese nicht schon eindeutig feststehen. Eine Stellungnahme zur Schuldfrage ist in jedem Fall zu unterlassen. Ausdrücke wie „menschliches Versagen“, „höhere Gewalt“ und ähnliches, die Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verschuldens zulassen,

sind zu vermeiden. Den gleichen Beschränkungen unterliegen mündliche Äußerungen.

- 2.3313 Weitere Verlautbarungen sind nur nach Abstimmung mit dem Oberbergamt zu machen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Über falsche Informationswiedergaben ist dem Oberbergamt zu berichten, das erforderlichenfalls eine Berichtigung veranlaßt.
- 2.332 Unterrichtung nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens
- 2.3321 Über strafrechtliche Ermittlungsverfahren aus Anlaß von Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt die Unterrichtung der Presse, des Rundfunks, des Films und des Fernsehens stets der Staatsanwaltschaft. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt kann die Informationsstellen über Ergebnisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dann unterrichten, wenn die Staatsanwaltschaft ihm die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen hat.
- 2.3322 Nach der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stimmt die Bergbehörde die Verlautbarung über den reinen Sachverhalt (Nummern 2.3312 und 2.3313) mit der Staatsanwaltschaft ab. Einer solchen Abstimmung bedarf es nicht, wenn die Informationsstellen am Unfallort sind, der Staatsanwalt aber nicht anwesend ist.

3 Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen

3.1 Gegenstand der Untersuchung

Das Bergamt hat zu untersuchen:

- 3.11 tödliche Unfälle,
- 3.12 als schwer gemeldete Unfälle,
- 3.13 Unfälle, deren Untersuchung die Berufsgenossenschaft beantragt hat,
- 3.14 Unfälle und Ereignisse, durch die drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen worden sind,
- 3.15 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,
- 3.16 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse von Bedeutung für die Unfallverhütung und Betriebssicherheit.

3.2 Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung

- 3.21 Die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt soll, abgesehen von dem in der Reichsversicherungsordnung (RVO) festgelegten Zweck, der bestmöglichen Klärung ihres Herganges und ihrer Ursachen im Interesse der Verhütung von Unfällen dienen. Die Untersuchung ist sobald wie möglich einzuleiten und ohne Verzögerung durchzuführen.
- 3.22 Sofort sind zu behandeln:
- 3.221 tödliche Unfälle,
- 3.222 Unfälle und Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen worden sind,
- 3.223 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Sicherheit des Betriebes von besonderer Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,
- 3.224 Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- 3.23 Der Leiter des Bergamtes bestimmt den Beamten, der die Untersuchung durchzuführen hat, sofern er sie nicht selbst vornimmt. Er kann auch die im Vorbereitungsdienst befindlichen Bergreferendare mit der selbständigen Durchführung von Untersuchungen beauftragen.
- 3.24 Ergibt sich im Zuge einer Untersuchung der Verdacht einer strafbaren Handlung, so sollen die Ermitt-

lungen durch einen Beamten erfolgen, der Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist. Für das weitere Verfahren ist Nummer 4 zu beachten.

3.3 Untersuchungsverfahren

3.31 Befahrung der Unfall- oder Schadensstelle

Sobald das Bergamt von einem Unfall, Schadensfall oder Ereignis im Sinne der Nummer 3.22 Kenntnis erhält, hat es zu veranlassen, daß die Unfall- oder sonstige Schadensstelle oder der betreffende Betriebspunkt bis zur Freigabe durch das Bergamt unverändert bleibt, sofern nicht wichtige Gründe, wie z. B. die Bergung Verunglückter oder Gefährdeter, die Abwendung weiterer Gefahren, entgegenstehen oder sofern auch bei Fortführung des Betriebes die genaue Feststellung des Sachverhaltes noch möglich ist.

Die Unfall- oder Schadensstelle ist unverzüglich zu befahren. Zu der Befahrung sind hinzuzuziehen:

je ein Vertreter des Bergwerksbesitzers und des Betriebsrates, Personen, die zu dem Geschehnis zweckdienliche Angaben machen können, und, soweit ohne Zeitverlust möglich, ein Vertreter des Sicherheitsdienstes und etwaige Sachverständige.

Eine Befahrung kann, mit Ausnahme von tödlichen Unfällen, unterbleiben, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß sie für die Beurteilung der Sachlage ohne Bedeutung ist.

Bei der Befahrung sind die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die örtlichen Verhältnisse durch Skizzen und erforderlichenfalls durch Lichtbilder festzuhalten. Die Skizzen sollen das Wesentliche mit den erforderlichen Maßangaben enthalten.

Gegenstände, die für die bergbehördliche Untersuchung von Bedeutung sein können, hat der Untersuchende bei Verdacht einer Ordnungswidrigkeit sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen.

Die Unfallstelle oder sichergestellte Gegenstände sind freizugeben, sobald sie für Feststellungen der Behörde oder der Sachverständigen nicht mehr von Bedeutung sind.

Über das Ergebnis der Befahrung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anl. 4 anzufertigen. Angaben von Beteiligten zu den örtlichen Verhältnissen und die Sicherstellung von Gegenständen sind ausdrücklich zu vermerken.

3.32 Vernehmung von Zeugen und sonstigen Beteiligten

3.321 Durchführung der Vernehmung

Der Untersuchende hat die an dem Geschehnis Beteiligten sowie sonstige Personen, die hierzu Angaben machen können, einzeln und in Abwesenheit der später Anzuhörenden als Zeugen zu vernehmen. In jedem Falle ist die zuständige Aufsichtsperson, bei Unfällen der in der Ausbildung stehenden Personen (Berglehrlinge, Bergjungeleute, Neubergleute usw.) auch der Ausbildungsleiter zu vernehmen.

Die Vernehmungen sind möglichst so durchzuführen, daß den Zeugen Verdienstausschlag oder Unkosten nicht entstehen.

Verletzte sind erforderlichenfalls in ihrer Wohnung oder im Krankenhaus aufzusuchen und dort zu vernehmen.

Die Zeugen und sonstigen Beteiligten, die zu einem Bergwerksbetrieb in einem anderen Bergamtsbezirk abgewandert sind, müssen durch das dort zuständige Bergamt vernommen werden; sind sie aus dem Bergbau ausgeschieden, so kann ihre Vernehmung durch die Ordnungsbehörde im Wege der Amtshilfe herbeigeführt werden.

3.322 Inhalt der Vernehmungsniederschrift

Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anl. 5 anzufertigen.

Die Niederschrift muß die Aussage des Vernommenen möglichst vollständig und sachlich richtig wiedergeben. Sie ist dem Vernommenen vorzulesen oder ihm auf Verlangen zur Durchsicht vor-

zulegen. Hierüber ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Verlangt der Vernommene eine Berichtigung, so ist dem stattzugeben.

Die Niederschrift ist dem Vernommenen zur Unterschrift vorzulegen. Kann er die Unterschrift nicht leisten oder verweigert er sie, so ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

Widersprechende oder den Feststellungen entgegenstehende Angaben von Vernommenen sind unter entsprechenden Vorhalten soweit wie möglich aufzuklären; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist von dem vernehmenden Beamten zu unterzeichnen. Name und Amtsbezeichnung sind mit Maschinenschrift hinzuzufügen.

- 3.33 Das Bergamt hat Ort und Zeitpunkt der Untersuchung dem Bergwerksunternehmer und dem Betriebsrat rechtzeitig bekanntzugeben mit dem Anheimstellen, an der Untersuchung teilzunehmen. Den Erschienenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Äußerungen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

An der Untersuchung können ferner teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen:

der Verletzte,

die Hinterbliebenen eines Getöteten,

der Träger der Kranken- und der Unfallversicherung.

Sonstige Personen haben keinen Anspruch auf Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen.

Ergibt sich bei der Vernehmung eines Beteiligten der begründete Verdacht, daß durch die Anwesenheit dritter Personen wahrheitsgemäße Angaben eingeschränkt oder verhindert werden, so sind diese Personen von einzelnen Untersuchungshandlungen auszuschließen und zu entfernen. Dies gilt auch für die Person, die bei der Niederschrift mitwirkt. Aus der Niederschrift muß der Grund der Ausschließung und deren Durchführung ersichtlich sein.

3.34 Untersuchungsbericht

Nach Abschluß der Untersuchungen hat das Bergamt einen Untersuchungsbericht anzufertigen. Er soll in kurzer, jedoch erschöpfender Form die Betriebsverhältnisse vor und nach dem Unfall oder Schadensereignis wiedergeben und eine Darstellung des Herganges des Unfalles oder Schadensereignisses enthalten, wobei auf die Niederschriften über den Ortsbefund und die Zeugenaussagen sowie auf ein etwa eingeholtes Sachverständigengutachten usw. Bezug genommen werden kann. Der Untersuchungsbericht hat eine Stellungnahme des Bergamtes zu den Ereignissen zu enthalten. Dabei ist auf den Zustand der Betriebseinrichtungen und die aufgefundenen Mängel sowie gegebenenfalls auf Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und bergbehördliche Bestimmungen einzugehen.

Der Untersuchungsbericht ist unverzüglich dem Oberbergamt nach Vordruck Anl. 6 mit sämtlichen Unterlagen vorzulegen. Kann das Bergamt im Einzelfall aus besonderen Gründen den Untersuchungsbericht nicht innerhalb von 2 Monaten einreichen, so hat es vor Ablauf dieser Frist das Oberbergamt über die Hinderungsgründe zu unterrichten und auf Verlangen einen Zwischenbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In dem Vorlagebericht ist gegebenenfalls anzugeben, ob und welche Folgerungen zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle zu ziehen sind und welche Maßnahmen das Bergamt bereits getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

Der Untersuchungsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen einzureichen:

- 3.341 vierundzwanzigfach
bei Unglücksfällen auf Steinkohlenbergwerken, bei denen fünf oder mehr Personen getötet worden sind,
- 3.342 dreiundzwanzigfach
bei allen Unfällen oder Betriebsereignissen, die dem Parlamentarischen Ausschuß für Gruben-

sicherheit nach Nummer 2.111 zu melden sind oder deren Untersuchungsergebnis von ihm besonders angefordert worden ist, unter Angabe, ob strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind.

- 3.343 vierfach
bei Explosionen von Azetylen-Entwicklern, beim Zerknall von Dampfkesselanlagen,
- 3.344 dreifach
bei sonstigen Explosionen, Verpuffungen oder Grubengasentzündungen,
bei Bränden,
bei Schießunfällen sowie sonstigen Ereignissen, bei denen Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln festgestellt worden sind,
bei Gasausbrüchen, Wasserdurchbrüchen, Gebirgsschlägen,
bei allen Unfällen, die mit der Verwendung von Gasschutzgeräten aller Art zusammenhängen,
bei Unfällen oder Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen,
bei Unfällen oder Schadensfällen, die mit der Konstruktion, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen im Zusammenhang stehen,
bei größeren Rutschungen oder sonstigen bemerkenswerten Bodenbewegungen im Zusammenhang mit dem Braunkohlentagebau,
- 3.345 einfach
bei sonstigen Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die dem Oberbergamt nach Nummer 2.21 oder Nummer 2.22 zu melden sind.

3.4 Das vereinfachte Verfahren

Unfälle, die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit bis zu 8 Wochen zur Folge haben, können in einem vereinfachten Verfahren nach Vordruck Anl. 7 untersucht werden, wenn das Bergamt eine Untersuchung für erforderlich und das vereinfachte Verfahren für ausreichend hält oder der Versicherungsträger sie beantragt.

Für die Anwesenheit dritter Personen gilt Nummer 3.33.

3.5 Übersendung an die Berufsgenossenschaft

Der Berufsgenossenschaft sind bei tödlichen Unfällen und bei Unfällen, die auf ihren Antrag untersucht worden sind, Ausfertigungen der Niederschriften über den Ortsbefund und die Vernehmungen nebst Zeichnungen, Rissen und Lichtbildern mit Vordruck Anl. 4 zu übersenden: im vereinfachten Verfahren genügt die Übersendung des Vordrucks Anl. 7.

3.6 Einsichtnahme durch Beteiligte

Bei tödlichen Unfällen und bei Unfällen, die auf Antrag der Berufsgenossenschaft untersucht worden sind, können die Beteiligten nach Abschluß der Untersuchung Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen (§ 1567 RVO!). Die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften an weitere Personen, ausgenommen beteiligte Fachstellen und Sachverständige, die zu den Untersuchungen hinzugezogen werden, ist nicht statthaft.

4 Erforschung strafbarer Handlungen

4.1 Aufgaben des Bergamtes

Das Bergamt hat, sobald es durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung des Sachverhaltes zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO).

4.2 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Bergämter sind als solche verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten (§ 152 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Diese Anordnungen gehen etwaigen entgegenstehenden Weisungen der übergeordneten Bergbehörden vor.

4.21 Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Bergämter haben bei der Verfolgung von Straftaten weitergehende Befugnisse als die übrigen Bergbeamten. Ihnen stehen bei Gefährdung des Untersuchungszwecks durch Verzögerung folgende Befugnisse zu:

- 4.211 Recht zur Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben gemäß § 81 a StPO (vgl. Gem. RdErl. v. 27. 12. 1966 — MBl. NW. 1967 S. 82 S. MBl. NW. 3214 —),
- 4.212 Recht zur Anordnung der Untersuchung anderer Personen als der Beschuldigten gemäß § 81 c StPO,
- 4.213 Recht zur Anordnung der Beschlagnahme gemäß § 98 StPO,
- 4.214 Recht zur Anordnung von Durchsuchungen gemäß § 105 StPO.

4.3 Behinderung in der Amtsausübung

Wird den Bergbeamten in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Befugnisse durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand entgegengesetzt oder werden sie tätlich angegriffen, so rechtfertigt dies eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB).

4.4 Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen

4.41 Vernehmung von Beschuldigten

4.411 Allgemeines

Die Vernehmung von Beschuldigten in Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) umfaßt

- die Vernehmung zur Person,
- die Eröffnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat,
- die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte im Verfahren und
- die Vernehmung zur Sache.

Die Vernehmung zur Person bezieht sich auf die Personalien und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird in der Regel zur Niederschrift nach Vordruck Anl. 8 vernommen.

Wird eine Straftat mehreren Beschuldigten zur Last gelegt, so ist jeder als Beschuldigter zur Tat des Mitbeschuldigten (nicht als Zeuge) zu vernehmen.

4.412 Aussagepflicht des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Bergamt in einem Ermittlungsverfahren über seine **Personalien** (Name, Stand, Beruf, Gewerbe, Wohnort, Wohnung, Staatsangehörigkeit) Aufschluß zu geben (vgl. § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB). Er ist nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen.

4.413 Eröffnung der Beschuldigung und Belehrung des Beschuldigten

Möglichst zu Beginn der Vernehmung, jedenfalls aber vor jeder Vernehmung zur Sache, hat der vernehmende Beamte

- 4.4131 dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat (Sachverhalt) ihm zur Last gelegt wird (§ 163 a Abs. 4 Satz 1 StPO),
- 4.4132 ihn darüber zu belehren, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,

jederzeit — auch bereits vor der bergbehördlichen Vernehmung — einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO).

In dafür geeigneten Fällen soll der vernehmende Beamte des Bergamtes den Beschuldigten während der Vernehmung darauf hinweisen, daß er sich schriftlich äußern kann (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Ein solcher Hinweis kann auch angebracht sein, wenn der Beschuldigte die Aussage zur Sache verweigert. Der Beamte wird aber nur dann auf diese Möglichkeit hinweisen, wenn nach der Art des Falles von dem Beschuldigten eine sachdienliche schriftliche Äußerung zu erwarten ist.

Wird jemand zunächst als Zeuge vernommen und ergibt sich während oder nach der Vernehmung, daß er als Beschuldigter in Frage kommt, so ist ihm die Beschuldigung zu eröffnen; er ist als Beschuldigter zu belehren und zu vernehmen.

Der Verteidiger hat keinen Anspruch darauf, bei der bergbehördlichen Vernehmung zugegen zu sein.

4.414 Vernehmung des Beschuldigten zur Person

4.4141 Für die Vernehmung erwachsener Beschuldigter ist der Vordruck Anl. 8, für die Vernehmung jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter der Vordruck Anl. 9 zu verwenden.

4.4142 Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auch auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (§ 136 Abs. 3 i. Verb. mit § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO); das sind alle Umstände, die für die Strafzumessung und für eine Strafaussetzung zur Bewährung wichtig sein können.

Im Einzelfall kann es angebracht sein, die Ermittlungen zur Person des Beschuldigten auch auf folgende Punkte zu erstrecken:

Vorleben (Elternhaus, Fürsorgeerziehung, Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft, Vertriebeneneigenschaft u. dgl.),

Leumund (Vorstrafen und polizeiliche Beanstandungen, Angaben über Trunksucht, Gesellschaft u. dgl.),

Persönlichkeit (Charaktereigenschaften, Beweggründe, Leichtsinn, Neigungen u. dgl.).

Es sind nur Tatsachen anzugeben. Soweit erforderlich, sind Beweismittel für die Angaben zu benennen. Nicht nachprüfbare Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen Dritter, persönliche Auffassung oder Werturteile des vernehmenden Beamten sind wegzulassen.

4.4143 Wird der Beschuldigte lediglich wegen eines geringfügigen Vergehens, einer Übertretung oder einer Ordnungswidrigkeit vernommen, so sind in der Regel Ermittlungen nach Nummer 4.4142 entbehrlich.

Im übrigen können auch sonst in Fällen minderer Bedeutung die Angaben zu diesen Punkten kurz gefaßt werden.

4.415 Vernehmung des Beschuldigten zur Sache

Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt.

Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (§ 163 a Abs. 4 Satz 2 i. Verb. mit § 136 Abs. 2 StPO). § 136 a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten.

Weigert sich der Beschuldigte, sich vor dem Bergamt zu äußern, so ist dies in die Vernehmungsniederschrift aufzunehmen.

4.416 Vernehmung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter

Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher (14. aber noch nicht 18 Jahre alt), so ist besonders die Frage der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen, d. h., ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 Satz 1 JGG).

Ist der Beschuldigte ein Heranwachsender (18, aber noch nicht 21 Jahre alt), so bestimmt sich seine Verantwortlichkeit zwar nach allgemeinem Strafrecht, jedoch ist zusätzlich zu prüfen, ob

- 4.4161 die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

- 4.4162 es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (Reifegradentscheidung nach § 105 Abs. 1 JGG).

4.42 Vernehmung von Zeugen

4.421 Aussagepflicht des Zeugen

Der Zeuge ist verpflichtet, dem Bergamt im Ermittlungsverfahren über seine **Personalien** Aufschluß zu geben. Er ist dagegen nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen.

4.422 Vernehmung des Zeugen zur Person

Die Vernehmung des Zeugen zur Person nach Vordruck Anl. 5 erstreckt sich auf die Personalien. Die Angaben zur Person dienen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zur Ladung des Zeugen. Aus der Vernehmung des Zeugen zur Person muß deshalb seine ladungsfähige Anschrift hervorgehen. Nicht nur der Wohnort des Zeugen, sondern auch ein auswärtiger Beschäftigungsort und die voraussichtliche Dauer einer auswärtigen Beschäftigung sind anzugeben.

4.423 Belehrung von Zeugen

Ergibt die Vernehmung zur Person, daß dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht, so ist er **vor** der Vernehmung zur **Sache** über dieses Recht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. Verb. mit § 52 Abs. 2 StPO); dies ist aktenkundig zu machen.

Jeder Zeuge kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 Abs. 1 StPO). Sobald sich während der Vernehmung Anhaltspunkte dafür ergeben, ist er über sein Weigerungsrecht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. Verb. mit § 55 Abs. 2 StPO).

Strafunmündige und jugendliche Zeugen, welche die zum Verständnis ihres Zeugnisverweigerungsrechts erforderliche geistige Reife noch nicht besitzen, dürfen zur Sache nur vernommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter der Vernehmung zustimmt.

4.424 Vernehmung des Zeugen zur Sache

Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Zeugenaussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Aus besonderem Anlaß darf der Beamte darauf hinweisen, daß eine vorsätzliche falsche Aussage als falsche Anschuldigung (§ 164 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB) oder als Begünstigung (§ 247 StGB) strafbar sein kann.

§ 136 a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten.

Stellt sich während oder nach der Vernehmung heraus, daß der Zeuge als Beschuldigter in Betracht kommt, so ist gegebenenfalls seine Vernehmung abbrechen und die bisherige Niederschrift aus den Akten zu entfernen. Sodann ist eine neue Vernehmung gegen ihn als Beschuldigten durchzuführen.

4.425 Strafantrag des Verletzten

Ist ein Zeuge zugleich Verletzter, so ist er bei fahrlässiger oder leichter vorsätzlicher Körperverletzung zu befragen, ob er Strafantrag stellt oder nicht. Dies gilt auch für Heranwachsende. Ist der Verletzte ein Jugendlicher oder Heranwachsender, so ist in der Niederschrift zu vermerken, daß ihm ein Vordruck Anl. 14 für die Erklärung des gesetzlichen Vertreters übergeben worden ist, ob dieser Strafantrag stellt oder nicht.

4.43 Vernehmungsniederschrift

Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anl. 5, 8 und 9 anzufertigen. Nummer 3.322 findet Anwendung.

4.44 Anwesenheit dritter Personen

Die Anwesenheit dritter Personen — mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters bei Jugendlichen und Heranwachsenden — ist nicht zu gestatten, es sei denn, daß der vernehmende Beamte sie als erforderlich für die Untersuchung erachtet.

4.5 Übersendung der Verhandlungsunterlagen an die Staatsanwaltschaft

Nach Abschluß der Ermittlungen nach Nummer 4 hat das Bergamt ohne Verzug der Staatsanwaltschaft mit Vordruck Anl. 10 in doppelter Ausfertigung zu übersenden:

Vernehmungsniederschriften.

Ortsbefund,

Schlußbericht

— hierfür kann der Untersuchungsbericht (Nr. 3.34) verwendet werden, soweit er für das Strafverfahren Bedeutung hat —,

Vordruck Anl. 12,

gegebenenfalls Sachverständigengutachten,

Zeichnungen, Lichtbilder und sonstiges

Beweismaterial.

Haben die Ermittlungen den Verdacht einer strafbaren Handlung nach Auffassung des Bergamtes nicht bestätigt, so genügt eine Übersendung mit Vordruck Anl. 11 in einfacher Ausfertigung.

Zusätzliche, für das Verständnis des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft erforderliche Erläuterungen sind als ergänzende Bemerkungen in Vordruck Anl. 10 aufzuführen. In dem Schlußbericht ist von einer Stellungnahme zur Schuldfrage abzusehen. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang oder bei Körperverletzungen ist nach Möglichkeit die Art der Verletzung anzugeben.

In den Fällen der vorsätzlichen leichten und der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) sind der Staatsanwaltschaft die Unterlagen auch dann zu übersenden, wenn kein Strafantrag gestellt ist. Das Bergamt nimmt im Schlußbericht oder im Vordruck Anl. 10 zu der Frage Stellung, ob seiner Auffassung nach ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

4.6 Beteiligung des Bergamtes an weiteren Verfahren

Nach Abgabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft führt diese das Ermittlungsverfahren weiter. Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen oder um Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme des Bergamtes zu bestimmten Fragen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Ersucht die Staatsanwaltschaft das Bergamt um Äußerung zu einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO), so hat das Bergamt die Akten mit seiner Stellungnahme dem Oberbergamt vorzulegen.

Erhält das Bergamt gemäß Nummer 10 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine Mitteilung über die Erhebung der öffentlichen Klage (Anklageschrift), den Erlass eines Strafbefehls oder den Ausgang des Verfahrens, so hat es unverzüglich dem

Oberbergamt zu berichten, gegebenenfalls nach Vordruck Anl. 13.

Das Bergamt ist nicht befugt, gegen gerichtliche Entscheidungen im Strafverfahren Rechtsmittel einzulegen. Hält das Bergamt die Anfechtung einer Gerichtsentscheidung für geboten, so hat es die Staatsanwaltschaft von seiner Auffassung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß diese noch in der Lage ist, innerhalb der Rechtsmittelfrist von einer Woche ein Rechtsmittel einzulegen. Hierüber ist dem Oberbergamt unverzüglich zu berichten.

Sind die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden, hat das Bergamt auf Anfragen, die die Strafverfolgung betreffen, die Anfragenden an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.

4.7 Berichterstattung an das Oberbergamt

Dem Oberbergamt ist Abschrift des Übersendungs-schreibens an die Staatsanwaltschaft mit sämtlichen Anlagen (Nummer 4.5) nach Vordruck Anl. 6 vorzulegen, soweit sie nicht schon nach Nummer 3.34 vorgelegt worden sind.

Das gleiche gilt für Unterlagen über nachträgliche Ermittlungen (Nummer 4.6).

Über den Ausgang des Verfahrens ist dem Oberbergamt zu berichten.

5 Sachverständige und Zeugen

Wird ein Beamter des Bergamtes als Sachverständiger, als Zeuge oder als sachverständiger Zeuge zur Hauptverhandlung geladen, so hat er die Genehmigung des Berghauptmanns zur Aussage einzuholen. Sollte das Gericht ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Oberbergamt den Beamten zum Sachverständigen bestellen, der die Untersuchung geführt hat, so hat dieser unverzüglich das Oberbergamt hiervon in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die Bestellung als Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft.

6 Verfahren bei größeren Grubenunglücken

6.1 Leitung des Rettungswerkes

Nach § 205 ABG ordnet das Bergamt die zur Rettung von verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßnahmen an. Die Leitung des Rettungswerkes obliegt dem Bergamtsleiter, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Sie erfolgt grundsätzlich von über Tage aus.

Der Bergamtsleiter hat nach Kenntnis von dem Ausmaß des Unglücks die erforderliche Anzahl von Beamten des höheren und gehobenen Dienstes hinzuzuziehen. Einen Beamten des höheren Dienstes be-

stimmt er zu seiner Unterstützung bei der Leitung des Rettungswerkes, der ihn für den Fall seiner Abwesenheit von dem für die Leitung des Rettungswerkes vorgesehenen Raum nach entsprechender Einweisung vertritt. Dieser Beamte hat außerdem die im öffentlichen Interesse erforderlichen mündlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sich der Bergamtsleiter dies nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er hat ferner alle bei der Rettungsleitung eingehenden Meldungen und die darauf getroffenen Anordnungen mit Zeitangabe in einer Niederschrift oder auf Tonband festzuhalten oder festhalten zu lassen.

6.2 Einsatz am Unfallort

Nachdem der Bergamtsleiter sich über Art und Ausmaß des Unglücks sowie über die bereits getroffenen Rettungsmaßnahmen unterrichtet hat, bestimmt er denjenigen höheren Beamten des Bergamtes, der die Unfallstelle sobald wie möglich zu befahren hat. Dieser hat neben der Überwachung der Rettungsarbeiten die für die Untersuchung (Nummer 3.31) notwendigen Feststellungen zu treffen. Soweit erforderlich, hat der Bergamtsleiter ihm zu seiner Unterstützung weitere Beamte zuzuordnen.

6.3 Hinzuziehung anderer Bergämter

Reichen bei einem Unglück ungewöhnlichen Ausmaßes die Beamten des zuständigen Bergamtes zur Durchführung der bergbehördlichen Aufgaben nicht aus, haben die Beamten anderer Bergämter nach Maßgabe des vom Oberbergamt aufgestellten Unterstützungsplanes auf Anforderung durch den Leiter des Rettungswerkes Unterstützung zu leisten.

Der Leiter des Rettungswerkes hat erforderlichenfalls rechtzeitig das zur Unterstützung verpflichtete Bergamt von dem Unglück zu unterrichten, damit dieses die für den Einsatz in Betracht kommenden Beamten bereithält.

6.4 Nachrichtenübermittlung

Der Bergamtsleiter hat dafür zu sorgen, daß die nach Nummer 2.1 erforderlichen Meldungen unverzüglich erstattet werden und eine einwandfreie Nachrichtenübermittlung von der betroffenen Schachtanlage aus sichergestellt ist. Er hat ferner einen Beamten zu bestimmen, der im Bergamt zwischen 8 und 20 Uhr fernmündlich erreichbar ist und für Auskünfte an vorge-setzte Stellen sowie für die Weitergabe der amtlichen Verlautbarungen zur Verfügung steht.

Für die Nachrichtenübermittlung sind erforderlichenfalls alle Nachrichtenverbindungen, z. B. auch Fernschreibeinrichtungen und die Übermittlungseinrichtungen anderer Behörden, einzuschalten.

Anlage 1

Vorläufiges statistisches
Zeichen

Bergamt , den

Az.:

An das
Oberbergamt

.....

Betr.: Meldung über einen tödlichen Unfall

Grube — Schachtanlage — Betrieb

in

Familiename

Vorname

Lebensalter Jahre

Staatsangehörigkeit

Beschäftigungsgrad

Tag des Unfalls

Todestag

Hergang des Unfalls

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bergamt , den

Az.:

Verfg.

Eilt sehr !

Leichensache !

1. Beerdigungsschein erteilen.

2. U. m. Anl.

Leitenden Oberstaatsanwalt

beim Landgericht

An den — das

Leitenden Oberstaatsanwalt

beim Landgericht

übersandt.

Amtsgericht

....., den

Amtsgericht

Der (Name) (Vorname)

geboren am

in Land

wohnhaft in

Verfg.

1. Beerdigungsschein erteilen.

2.

....., den

ist am auf der

Grube — Schachtanlage — Betrieb

tödlich verunglückt durch

Nach der beigelegten Todesbescheinigung ist als

Todesursache

Der Leitende Oberstaatsanwalt

beim Landgericht

..... Gs-AR-Js-.....

festgestellt worden.

Die Leiche befindet sich in der

Leichenhalle

in

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ist anzunehmen — nicht nachgewiesen —, daß der Tod als Folge des Unfalles eingetreten ist.

Eine Beschlagnahme der Leiche wird daher — nicht — für erforderlich gehalten, so daß der Erteilung des Beerdigungsscheines Bedenken — nicht — entgegenstehen.

Anlage 3

Bergamt, den

Az.:

An das

Standesamt

Todesanzeige
auf Grund amtlicher Ermittlungen

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen:
2. Beruf:
3. Geburtsdatum und Geburtsort:
4. Wohnort und Straße:
5. Familienstand:
6. Religionsbekenntnis:
7. Name und Anschrift
 - a) des Ehegatten des Verstorbenen:
 - b) der Eltern des Verstorbenen:
8. Ort, Tag und Stunde des Todes bzw. der Auffindung:
9. Todesursache:
10. Name und Anschrift des Arztes, der die Todesursache festgestellt hat:
11. Hat der Staatsanwalt oder das Gericht die Beerdigungserlaubnis erteilt und die Eintragung des Sterbefalles angeordnet?

Datum und Nummer des Beerdigungsscheines:

Bergamt den
 (Ort der Verhandlung) (Datum)
 Az.:

Statistische Angaben

1. Amtliches statistisches Zeichen:

Bergbehördliche Unfall-Untersuchung auf Grund der
 §§ 196, 204 ABG betr. die tödliche — schwere —
 Verletzung

Unfallstatistik

Oberbergamt in

Allgemeine Unfallstatistik

des

2. Angaben nach dem Schlüssel der Bergbau-Berufsgenossenschaft:

auf — in
 (Grube — Schachtanlage — Betrieb)

Unfallort (Feld 36)

Tätigkeit (Feld 37)

Unfallursache (Feld 38)

Innere Veranlassung (Feld 39)

Anwesend

1. für das Bergamt

2. für die Berufsgenossenschaft

3. für den Bergwerksbesitzer

4. für den Betriebsrat

5. für

Angaben zur Person des Verunglückten

Familienname

Vorname

geboren am

in

Staatsangehörigkeit

Wohnung, Ort

 Straße

Gegenwärtiger Aufenthalt des Verunglückten

Beschäftigt im Bergbau unter Tage seit

Beschäftigt auf der Grube — Schachtanlage — Betrieb seit

beschäftigt als

seit

Unternehmerarbeiter (Angestellter) bei Firma

Berufsgenossenschaft

Höhe einer Unterstützung oder Rente des Verletzten

Nach der Reichsversicherungsordnung entschädigungs-
berechtigte Hinterbliebene oder Angehörige des Ver-
unglückten

Angaben zum Unfall

Tag des Unfalls

Unfallanzeige vom

Unfallstelle

Art der Verletzung

Unfallschwere

Todestag

Hergang des Unfalls nach Unfallanzeige

.....

.....

.....

Ortsbesichtigung

Tag

Teilnehmer

.....

.....

.....

Ergebnis

Folgende Gegenstände wurden sichergestellt : in Verwahrung genommen:

Es folgen die Zeugenvernehmungen

Anlage 5

Bergamt den
(Ort der Vernehmung!)

Az.:

Zeugenvernehmung

Betr.:

Auf Vorladung erscheint der nachbenannte Zeuge und erklärt, mit dem Gegenstand der Verhandlung bekannt gemacht und zur Wahrheit ermahnt:

Zur Person:

Familienname

Vorname

Lebensalter Jahre

Staatsangehörigkeit

Wohnung, Ort

Straße

Beschäftigt auf der Grube — Schachtanlage —

seit

als

seit

Mit dem (den) Verunglückten / Beschuldigten verwandt oder verschwägert Ja — Nein

Zur Sache:

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern darf, deren Beantwortung mir selbst oder einer mit mir verwandten oder verschwägerten Person die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Ich bin — kein — Augenzeuge des Unfalls — Ereignisses.

Bergamt den

Az.:

An das

Oberbergamt

Betr.: Unfall — Unglück — vom

auf der Grube — Schachtanlage — Betrieb —

Bezug: Sofortanzeige — Fernmündliche Sofortmeldung — vom

Berichterstatter:

Anlg.:

.....

.....

.....

.....

Hiermit überreiche ich die vorbezeichneten Anlagen.

Strafanzeige habe ich — nicht — erstattet. siehe beiliegende Abschrift.

Sobald mir der Termin der Hauptversammlung bekannt ist, werde ich Sie hiervon unterrichten.

Zur Verhütung ähnlicher Unfälle ist folgendes veranlaßt:

Anlage 7

Bergamt den
 (Ort der Verhandlung) (Datum)

Az.:

Statistische Angaben

Unfallverhandlung nach § 1559 RVO
 — Vereinfachtes Verfahren —

1. Amtliches statistisches Zeichen:
 Unfallstatistik
 Oberbergamt in

betr. den Unfall

.....
 Allgemeine Unfallstatistik

des

2. Angaben nach dem Schlüssel der Bergbau-Berufsgenossenschaft:

auf — in
 (Grube — Schachtanlage — Betrieb)

Unfallort (Feld 36)

Tätigkeit (Feld 37)

Unfallursache (Feld 38)

am (Unfalltag)

Innere Veranlassung (Feld 39)

Anwesend

1. für das Bergamt

.....

2. für die Berufsgenossenschaft

.....

3. für den Bergwerksbesitzer

.....

4. für den Betriebsrat

.....

5. für

.....

Bei der heutigen Unfallverhandlung wurden

1. Verletzte(r)

2. Zeuge(n)

3.

— zunächst unabhängig von den Angaben der Unfallanzeige — einzeln vernommen.

Die Aussagen stimmten mit den Angaben der Unfallanzeige — nicht — überein.

Zusätzliche Angaben

des Verletzten / Zeugen *)

Folgende Änderung der Unfallanzeige erscheint erforderlich:

Anschließend wurde dem Verletzten und dem(n) Zeugen der Inhalt der Unfallanzeige vorgelesen und von ihnen — unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen *) — als richtig anerkannt.

Aus der Verhandlung ergab sich ferner:

v. g. u.

v. w. o.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bergamt

Az.:

Merkblatt angelegt.
 Fingerabdrücke genommen. Ja — Nein *)
 Lichtbilder gefertigt. Ja — Nein *)
 Person ist — nicht — festgestellt *)
 Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen / Auf-
 enthaltsermittlungen —, in der Fahndungskartei
 ausgeschrieben? Ja — Nein *)
 *) Nichtzutreffendes durchstreichen.

....., den

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint **)
 der/die Nachgenannte

wohnhaft in Straße / Platz Nr.

Fernruf und erklärt:

1. a) Familienname, auch: Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früh. Ehemannes b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)	a) b)
2. Geboren	am in Kreis (Verwaltungsbezirk) Landgerichtsbezirk Land
3. a) Beruf aa) erlernter bb) z. Z. der Tat ausgeübter cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: — ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw. b) Ferner sind anzugeben: — bei Ehefrauen Beruf des Mannes — bei Beamten, Behördenangestellten, Angehörigen der Bundeswehr usw. Anschrift der Dienststelle — bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde c) bei Erwerbslosigkeit, seit wann?	a) aa) bb) cc) b) c)

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstätte aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen)

Mir ist eröffnet worden, daß ich eine(n) begangen haben soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu der Sache auszusagen und vor meiner jetzigen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen.

Dazu erkläre ich: Ich will — nicht — aussagen.

Bergamt

Az.:

Merkblatt angelegt.

Fingerabdrücke genommen. Ja — Nein *)

Lichtbilder gefertigt. Ja — Nein *)

Person ist — nicht — festgestellt *)

Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen / Aufenthaltsermittlungen —, in der Fahndungskartei ausgeschrieben? Ja — Nein *)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

....., den

Verantwortliche Vernehmung*) eine Jugendlichen Heranwachsenden

Es erscheint **)
der/die Nachgenannte

wohnhaft in Straße / Platz Nr.

Fernruf und erklärt:

1. a) Familienname, auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früh. Ehemannes b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)	a) b)
2. Geboren	am in Kreis (Verwaltungsbezirk) Landgerichtsbezirk Land
3. a) Beruf (Lehrfach) aa) erlernter bb) z. Z. der Tat ausgeübt cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: — ob Schüler, Lehrling, Anlernling, Geselle, Angestellter, Arbeiter, Hausgehilfen usw. b) Name und Anschrift des gegenwärtigen Lehrherrn oder Arbeitgebers c) bei Erwerbslosigkeit, seit wann?	a) aa) bb) cc) b) c)
4. Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig c) Verwendung des Einkommens	a) b) c)

*) Bei schwerwiegenden Tatbeständen ist in einer formlosen Anlage zu berichten, was bisher über den (die) Beschuldigte(n) und seine (ihre) Familie bekannt geworden ist. Zu der Vernehmung ist unter Berücksichtigung der §§ 3, 195 JGG Stellung zu nehmen. Möglichst keine Werturteile! Tatsachenangaben.

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstätte aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen)

5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend — b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung d) Beruf des Ehegatten	a) b) c) d)
6. Kinder a) Anzahl b) Alter	a) b)
7. a) Vater. Vor- und Zuname Geburtsdatum und -ort Beruf Wohnung Gestorben (wann, wo?) b) Mutter, Vor- und Geburtsname Geburtsdatum und -ort Beruf Wohnung Wiederverheiratet (wann, mit wem?) Gestorben (wann, wo?) c) Pflegeeltern, Erziehungsberechtigte (Name, Wohnung) d) Geschwister aa) Anzahl bb) Alter	a) b) c) d) aa) bb)
8. a) Vormund. Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Zuständiges Vormundschaftsgericht c) Zuständiges Jugendamt	a) b) c)
9. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	
10. Religionsbekenntnis	
11. Schulverhältnisse (Schulbildung) a) allgemeine Schule (Höhere — Mitte!- — Volks- — Hilfsschule) z. Z. in Klasse entlassen, wann und aus welcher Klasse Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule	a)
12. b) Berufsschule z. Z. in Klasse entlassen, wann und aus welcher Klasse Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule c) Fachschule, Hochschule Name, Ort und Straße Fakultät oder Lehrfach	b) c)
13. Ausweis- und Berechtigungspapiere, insbesondere Personalausweis, Reisepaß, Führerschein usw. —	
14. Bestrafungen, anhängige Strafverfahren, Bewährungsfristen, bereits durchgeführte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel Welches Gericht ordnete sie an? — nach eigenen Angaben —	

Mir ist eröffnet worden, daß ich eine(n)
begangen haben soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu
der Sache auszusagen und vor meiner jetzigen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen.

Dazu erkläre ich: Ich will -- nicht -- aussagen.

Bergamt _____ den _____

Az.: _____

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
beim Landgericht

Betr.: Strafverfolgung

Anlg.:

Anliegende Unterlagen übersende ich zur Strafverfolgung gegen

1. _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

2. _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

3. _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

4. _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

wegen Zuwiderhandlung gegen §§ _____

— Bei fahrlässiger oder leichter vorsätzlicher Körperverletzung: Wegen des besonderen öffentlichen Interesses wird ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet, weil _____ —

Falls eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) beabsichtigt ist, bitte ich unter Hinweis auf Nr. 80 der Richtlinien für das Strafverfahren mir rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Anlagen.

Ergänzend dazu bemerke ich folgendes:

Der Beerdigungsschein wurde vom
am — Az. — erteilt.

Anläßlich der Ermittlungen hat das Bergamt gegen

Geldbußen festgesetzt (Bußgeldbescheid vom — Az. —)

Az. der Staatsanwaltschaft

Ich bitte, sich erforderlichenfalls wegen der Benennung eines Sachverständigen für das Strafverfahren an das Oberbergamt in zu wenden.

Ich bitte um

1. Angabe Ihres Aktenzeichens auf beigefügtem Vordruck, Anl. 12.
2. Übersendung einer Abschrift der Anklage oder des Strafbefehls,
3. Angabe des Termins der Hauptverhandlung,
4. Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, gegebenenfalls Übersendung einer Urteilsabschrift mit Gründen.

Sollte das Verfahren von Ihnen eingestellt werden, erbitte ich ebenfalls Mitteilung.

Anlage 11

Bergamt _____, den _____

Az.: _____

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
beim Landgericht

Der _____, geboren am _____

in _____, wohnhaft in _____

ist am _____ im Untertage- / Ubertage- / Tagebau-Betrieb der

Grube — Schachanlage — Betrieb _____

in _____ tödlich — schwer — verletzt worden.

Der Beerdigungsschein wurde vom _____

am _____ — Az. _____ — erteilt.

Ich übersende anliegend _____ Niederschriften über die Vernehmung der Beteiligten sowie eine Abschrift des Ortsbefundes.

Die Ermittlungen haben folgenden Sachverhalt ergeben:

*)

Anläßlich der Ermittlungen hat das Bergamt gegen

Geldbußen festgesetzt (Bußgeldbescheid vom _____ — Az. _____ —)

Az. der Staatsanwaltschaft _____

Ich bitte um Angabe Ihres Aktenzeichens auf beigefügtem Vordruck. Falls die Ermittlungen eingestellt werden, bitte ich um Mitteilung, andernfalls um

1. Übersendung einer Abschrift der Anklage oder des Strafbefehls.
2. Angabe des Termins der Hauptverhandlung,
3. Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

*) Hier sind auch weitere Unfallobtorene aufzuführen.

Geschäftsstelle den
der Staatsanwaltschaft

An das

Bergamt

.....

Der hier eingegangene Vorgang

Az.:

betr.

wegen

hat das Aktenzeichen

AR-Js /

erhalten.

Bergamt, den

Az.:

An das
Oberbergamt

Betr.: Unfall des am

Strafanzeige gegen

Grube — Schachanlage — Betrieb

Bezug: Bericht vom

Berichterstatter:

In der Strafsache gegen wegen

..... findet die Hauptverhandlung am

um Uhr im gericht Saal

statt.

Über den Ausgang des Verfahrens werde ich berichten.

....., den

(Name des gesetzlichen Vertreters)

.....

(Wohnort, Straße)

An das

Bergamt

Betr.: Unfall des am

Ich — Wir — stelle(n) als gesetzliche(r) Vertreter des

— keinen — Strafantrag gegen

.....

(Unterschrift)

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verkehrslenkende Maßnahmen
für die Hauptreisezeiten 1968

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 13. 3. 1968 — V/1 — 73 — 01 — 12/68

A.

Mit Rücksicht auf die während der bevorstehenden Feiertage — Ostern und Pfingsten — sowie während der Sommerreisezeit zu erwartende überdurchschnittliche Belastung des gesamten Fernstraßennetzes hat der Bundesminister für Verkehr bestimmt, daß sämtliche Baustellen auf den Bundesautobahnen, bei denen keine 4spurige Verkehrsführung möglich ist, in der Zeit

- a) vom 11. 4. bis 17. 4. 1968 } (jeweils von 0 bis 24 Uhr)
b) vom 31. 5. bis 5. 6. 1968 }
und
c) vom 21. 6. bis 9. 9. 1968 — (von 12 bis 12 Uhr)
zu räumen sind.

Gleichzeitig hat der Bundesminister für Verkehr den obersten Straßenbaubehörden der Länder empfohlen, eine gleichartige Maßnahme auch für die stärker befahrenen Bundes- und Landstraßen anzuordnen. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird dieser Empfehlung entsprechen und die Landesstraßenbaubehörden bitten, die auf Bundes- und Landstraßen eingerichteten Baustellen während der vorgenannten Zeiträume zu räumen, soweit dieses verkehrlich notwendig, technisch möglich und kurzfristig durchführbar ist.

Um den mit dieser Maßnahme erhofften günstigen Verkehrsablauf nicht nur auf den in der Baulast des Bundes oder des Landes befindlichen Straßen zu erzielen, werden die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden gebeten, in gleicher Weise auch für die ihrer Baulast unterstehenden Straßen zu verfahren, soweit sich auf diesen erfahrungsgemäß ein stärkerer Reiseverkehr abwickelt.

Sollte in einzelnen Fällen eine Unterbrechung der Bauarbeiten oder eine Räumung der Baustellen nicht möglich sein, muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden. Es ist dafür zu sorgen, daß verbleibende Lichtzeichenregelungen an Baustellen entweder aufgehoben oder aber den Erfordernissen des Reise- und Ausflugsverkehrs angepaßt werden.

Zum Schutz der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen (z. B. „30 km“) sollten für die Dauer der Arbeitsunterbrechung aufgehoben und — ggf. — durch eine schwächere Verkehrsbeschränkung (z. B. „50 km“) ersetzt werden. Die Bauunternehmer sind entsprechend zu unterrichten.

Da die Unterbrechung der Bauarbeiten und die Räumung der Baustellen verkehrlich nur dann zu vertreten sind, wenn die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die rechtzeitige Koordinierung aller Maßnahmen unerlässlich. Den Straßenverkehrsbehörden wird daher aufgegeben, diese Koordinierung in ihren Bereichen im Benehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Polizeibehörden durchzuführen und hierbei auch darauf zu achten, daß die eigenen Maßnahmen nicht denen der Nachbarbezirke entgegenstehen.

Soweit bei den Gemeinden bereits eine Koordinierungsstelle (KOST) im Sinne der „Richtlinien für das Zusammenwirken bei Bauarbeiten in kommunalen Straßen“ (vgl. Mitt. Deutscher Städtetag vom 15. 7. 1967) eingerichtet ist, sollte sie bei der Durchführung dieses Runderrlasses beteiligt werden.

B.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Ausflugs- und Reiseverkehrs ist darüber hinaus durch eine Reihe weiterer Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregulärer Art zu fördern, die ich hiermit gemäß § 47 StVO im Ein-

vernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Innenminister anordne:

1 Verkehrsbeschränkungen für die BAB

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Verkehrsbeschränkungen wird für die Zeit (jeweils einschl.)

vom 22. 5. bis 2. 9. 1968

für die Abschnitte

- a) Oberhausener Kreuz — AS Düsseldorf/Essen
(beide Fahrtrichtungen)
b) von km 399,2 bis km 401,3 zwischen der AS Hamm und dem Kamener Kreuz
(Fahrtrichtung Berlin)

ein Überholverbot für LKW über 4 t und für PKW mit Wohnanhänger,

für den Abschnitt

- c) AS Köln-Königsforst/Flughafen Köln/Bonn bis 2 km
südl. davon
(Fahrtrichtung Frankfurt)

ein Überholverbot für LKW über 4 t angeordnet.

Bei Baustellen, die infolge ihrer 4spurigen Verkehrsführung nicht geräumt zu werden brauchen, verbleibt es bei den nach den „Vorläufigen Richtlinien für die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen auf BAB“ — Ausgabe Herbst 1964 nebst Nachtrag vom 25. 9. 1967 — vorgesehenen Maßnahmen.

2 Sperrung von Anschlußstellen

Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, während des in Nummer 1 genannten Zeitraumes sowie in der Zeit vom 11. 4. bis 17. 4. 1968 bei Bedarf die Anschlußstellen

Düsseldorf/Wuppertal (Fahrtrichtung Süden)
Opladen (beide Fahrtrichtungen)
Leverkusen (beide Fahrtrichtungen)

für den zufließenden Verkehr zu sperren.

Die hierfür benötigten Sperr- und Hinweisschilder werden von der Landesstraßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind.

3 Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Kennzeichnung der Bedarfsumleitungen ist noch nicht überall abgeschlossen. Die Straßenverkehrsbehörden werden daher angewiesen, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und die erforderlichen Anordnungen zur Vervollständigung der Beschilderung zu treffen.

Hiervon ausgenommen wird die Vorankündigung der Bedarfsumleitungen auf den Autobahnen selbst.

Die Straßenverkehrsbehörden werden darüber hinaus angewiesen, in den unter Abschnitt A genannten Zeiträumen keine Zustimmung nach § 41 b StVO für Bauarbeiten auf Straßen zu erteilen, die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesen sind. Sofern — ausnahmsweise — hiervon aus zwingenden Gründen abgewichen werden muß, ist sicherzustellen, daß die Ersatzstrecke den an eine Bedarfsumleitung zu stellenden verkehrlichen Anforderungen voll und ganz entspricht; das gleiche gilt für ihre Kennzeichnung.

4 Bestimmung von Nebenstrecken

Zusätzlich zu den bereits angeordneten „Nebenstrecken“ können überall dort, wo es im Bereich von Verkehrsschwerpunkten erfahrungsgemäß häufig zu Stauungen oder Verstopfungen kommt, kürzere „Nebenstrecken“ eingerichtet werden.

5 Verkehrssignalanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Verkehrssignalanlagen

den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder aber zeitweilig ganz abgeschaltet werden können. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs, ggf. auch für die „Nebenstrecken“ in Betracht.

6 Sonntagsfahrverbot

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 4 a StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, daß Autobahnen in den unter Abschnitt A genannten Zeiträumen sowie an den Sonntagen vom 1. 7. bis 15. 9. nur in der Zeit von 0 bis 8 Uhr benutzt werden. Im übrigen ist die Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 24. 1. 1967 (VkB1. 1967 S. 93) betreffend Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 4 a StVO) zu beachten.

7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte

Den Straßenverkehrsbehörden wird aufgegeben, in den unter Abschnitt A genannten Zeiträumen

- a) keine Erlaubnisse für Kolonnenverkehr der Bundeswehr (§ 5 StVO) zu erteilen und
- b) keine Vereinbarungen über Kolonnenverkehr der Stationierungsstreitkräfte (Artikel 57 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 Zusatzabkommen zum NATO-Trup-

penstatut) zu schließen, soweit stark belastete Bundesautobahnen benutzt werden sollen, sowie

- c) durch entsprechende Auflagen bzw. Vereinbarungen die Benutzung besonders stark befahrener Bundesstraßen auszuschließen.

8 Schwer- und Großraumverkehr

Für die Zeiten vom

11. 4. bis 17. 4. 1968 und

31. 5. bis 5. 6. 1968

dürfen Erlaubnisse für den Schwer- und Großraumverkehr gemäß § 5 StVO nicht erteilt werden, soweit Bundesfernstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs benutzt werden müssen, es sei denn, daß ein besonders dringender Fall vorliegt.

9 Sonderveranstaltungen

Ebenso nachteilig wie Baustellen und unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Sonderveranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitsfahrten und Umzüge) auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus. Sie sollen daher während der in Abschnitt A genannten Zeiträume auf den förmlich festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

— MBl. NW. 1968 S. 685.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.